

Art 77 HKaG (Bayern) — Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens; Zuständigkeit

Heilberufe-Kammergesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird eingeleitet auf Antrag

1. des zuständigen Bezirksverbands oder, sofern selbstständige Untergliederungen nicht bestehen, der zuständigen Landeskammer,
2. der Regierung,
3. eines Mitglieds der Berufsvertretung gegen sich selbst.

(2) Die Antragsteller haben die Tatsachen aufzuführen, auf die sie ihren Antrag stützen. Die Berufsvertretung und die Regierung haben in ihren Anträgen außerdem die Beweismittel zu bezeichnen und das Ergebnis der Ermittlungen darzustellen. § 200 StPO gilt entsprechend.

(3) Zuständig zur Durchführung des Verfahrens ist das Berufsgerecht, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hält das Berufsgerecht die Zuständigkeit eines anderen Berufsgerechts für gegeben, so verweist es die Sache durch Beschluss an dieses Gericht. Hält sich kein Berufsgerecht für zuständig, so bestimmt das Landesberufsgerecht das zuständige Berufsgerecht. Die bei Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens begründete Zuständigkeit des Berufsgerechts wird durch eine spätere Veränderung der die Zuständigkeit begründenden Umstände nicht berührt.

(4) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Mitglieds seiner Berufsvertretung als Beistand oder eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule als Verteidiger bedienen.

Zitiervorschlag: Art 77 HKaG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HKaG/77>